

AUS DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 04. NOVEMBER 2020

Punkt 1 VORLAGE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2021 wurden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes am 05.10.2021 und 26.10.2021 beraten und endgültig beschlossen.

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos, im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos, des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrages der Liquiditätskredite und der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Eine Entwurfsfassung wurde in der Sitzung ausgehändigt.

Mit der Haushaltsrede der Bürgermeisterin gilt der Haushalt 2021 als eingebracht. Dieser soll dann nach Behandlung in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung – voraussichtlich 26. November 2020 - zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussfassung zu dieser Vorlage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. November 2020 vorgesehen ist. Zwischenzeitlich erfolgt die Beratung in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses der Gemeindevertretung sowie in den Ortsbeiräten.“

Punkt 2 BEDARFSPLANUNG KINDERBETREUUNG 2020/2021

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Die Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, voraussehbare Entwicklungen berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Angebots beschreiben. Die dargelegte Bedarfsplanung wurde mit dem örtlichen Träger der Ju-

gendhilfe, d. h. mit der Jugendhilfeplanung beim Landkreis Fulda abgestimmt und fortgeschrieben.

Das Fazit der Bedarfsplanung lautet, dass die Gemeinde Nüsttal aus heutiger Sicht weitestgehend ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorhält, jedoch der Bedarf der ü1-u3-Jährigen die Anzahl der Plätze leicht übersteigt. Soweit absehbar kann grundsätzlich der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfüllt werden.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bedarfsplanung für Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die Gemeinde Nüsttal für den Planungszeitraum 2020 – 2021 in der vorliegenden Form.“

Punkt 3 PRÜFBERICHT JAHRESRECHNUNG 2019

Am 31.08.2020 hat der Fachdienst Revision (Rechnungsprüfungsamt) des Landkreises Fulda den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 übersandt. Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Fraktionsvorsitzenden, der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses haben eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes in digitaler Form erhalten.

Nach Abschluss der Prüfung durch den Fachdienst Revision legt der Gemeindevorstand die Abschlüsse mit dem Schlussbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt nunmehr über die vom Fachdienst Revision geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Beschluss über den gesamten Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 397 TEUR aus. Der Jahresüberschuss ist hauptsächlich durch das ordentliche Ergebnis von 389 TEUR geprägt und wird durch das außerordentliche Jahresergebnis von 8 TEUR erhöht.

Der Bestätigungsvermerk und die Schlussbemerkung des Fachdienstes Revision ist nachfolgend abgedruckt.

„Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung der Revision:

Die Revision hat den Jahresabschluss (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nüsttal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeindlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage

der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 128 Absatz 1 HGO und den Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) sowie in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Punkt 5.3.6 genannte Feststellungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt, bis auf unsere Feststellungen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar.“

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht zum 31.12.2019 der Gemeinde Nüsttal zur Kenntnis. Gemäß § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung einstimmig über den vom Fachdienst Revision geprüften Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Gemeindevorstand zugleich Entlastung.“

Punkt 4 ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.10.2020 über die einzelnen Positionen beraten und jeweils einstimmig deren Beschlussfassung der Gemeindevertretung empfohlen.

Überplanmäßige Ausgaben:

Feuerwehrwesen:

Die nachstehenden **überplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 126100** wurden der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Der Gemeindevorstand hat die Ausführungen zur Sirenensteuerung in seiner Sitzung am 26.10.2020 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Arbeiten der Fa. Ecomtec TCserV GmbH, Hünstetten, zum Angebotspreis in Höhe von 15.162,50 € zu übertragen. Nach Möglichkeit sollen die Arbeiten im Herbst/Winter 2020 abgeschlossen werden.

Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand beschlossen, überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 16.000 Euro im Ergebnishaushalt bei Produkt 12610, Konto 6161, zur Verfügung zu stellen.

Instandhaltung von Gebäuden:

Die nachstehenden **überplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 57317** wurden der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Der Gemeindevorstand beschließt, überplanmäßig 7.350,00 Euro beim Produkt Instandhaltung von Gebäuden für die Reparatur der Heizung in der Mietswohnung des DGH Mittelaschenbach zur Verfügung zu stellen.

a.) Überplanmäßige Ausgaben

Ergebnishaushalt		Gemeindevertretung zur INFO				
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.	
126100	Brandschutz	6161000	Instandhaltung (Bauunterh.)	3.500,00	19.500,00	16.000,00
573170	DGH Mittelaschenbach	6161000	Instandhaltung (Bauunterh.)	500,00	7.850,00	7.350,00
			Summe:	4.000,00	27.350,00	23.350,00

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch die liquiden Mittel gedeckt

Außerplanmäßige Ausgaben:

Gewerbsteuer und Heimatumlage:

Die nachfolgenden außerplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 611100 wurden der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Gemeindevorstand wurde hierüber in seiner Sitzung am 26.10.2020 informiert.

Bei Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltes 2020 war die Höhe und das Zustandekommen dieser Umlage noch nicht vorhersehbar.

b.) Außerplanmäßige Ausgaben

Ergebnishaushalt

Gemeindevertretung zur Beschlussfassung

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.
611100	Steuern, allgem. Zuw.	7354300	Heimatumlage	0	39.046,33
			Summen:	0	39.046,33

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt

Beschlus:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die außerplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 611100 von insgesamt 39.046,33 € zu genehmigen und nimmt die vom Gemeindevorstand bewilligten überplanmäßigen Ausgaben bei dem Produkt 126100 und 57317 zur Kenntnis.“

Punkt 5 BILDUNG IKZ DIGITALISIERUNG

Die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel, Burghaun, Hünfeld, Nüsttal und Rasdorf sind gleichermaßen bestrebt den Herausforderungen des Onlinezugangsgesetzes und der allgemeinen Digitalisierungsentwicklung entgegenzutreten, um möglichst einheitliche Lösungen für die Kommunen und den Zweckverband zu finden sowie Fördermittel zur Refinanzierung entstehender Personal- und Sachkosten zu generieren. Hierzu hat der Vorstandsvorstand zunächst eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Neben der gemeinsamen Inanspruchnahme von kostenlosen Beratungsangeboten des Landes hat die Arbeitsgruppe eine Förderantragstellung betreffend die Rahmenvereinbarung des Landes zur Förderung der IKZ empfohlen. Diese Empfehlung wurde seitens des ZV-Vorstandes befürwortet.

Fördervoraussetzung ist u.a. die Schaffung einer Kooperationsform auf Grundlage § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Da die Arbeitsgruppe lediglich eine Beratungsfunktion für die Kommunen hat und gegenwärtig weder eine mandatierende noch delegierende Aufgabenübertragung vorgesehen ist, wird die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß Nr. 3 und 4 KGG vorgeschlagen.

Primärziel der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Arbeitsgruppe ist die Beratung der Kommunen betreffend Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes für die kommunalen Verwaltungen unter der Prämisse, möglichst einheitliche Lösungen zu finden. Mittel- bis langfristiges Ziel ist ein stetiger Wissenstransfer bzw. eine stetige Abstimmung in allen Bereichen der digitalen Weiterentwicklung der Verwaltungen aber auch allgemein innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften und dem Kooperationsgebiet.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen den Mitgliedskommunen Burghaun, Hünfeld, Nüsttal und Rasdorf zur Bildung einer IKZ Digitalisierung zuzustimmen.“

Punkt 6 ERWEITERUNG DES GEMEINSAMEN ORDNUNGSBEHÖRDENBEZIRKS

Der seit November 2007 bestehende gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk zwischen den Gemeinden Burghaun, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf und den Städten Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann soll um weitere Gemeinden des Landkreises Fulda, Ebersburg und Eiterfeld ausgedehnt werden. Zu dieser Erweiterung ist eine Vereinbarung zu treffen, über die die Gemeindevertretung zu beschließen hat. Die Aufgaben der Ordnungsbehörde werden von dem Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell wahrgenommen. Diese Aufgaben beinhalten die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, hier die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs - insbesondere durch Verwendung technischer Mittel - sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a StVG.

Der Gemeindevorstand hat den Ausführungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Kostentabelle **-Anlagen 3-** in seiner Sitzung am 05. Okt. 2020 zur Kenntnis genommen und keine Änderungswünsche geltend gemacht. Sowohl der Gemeindevorstand als auch der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen der Gemeindevertretung, der Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks zuzustimmen.

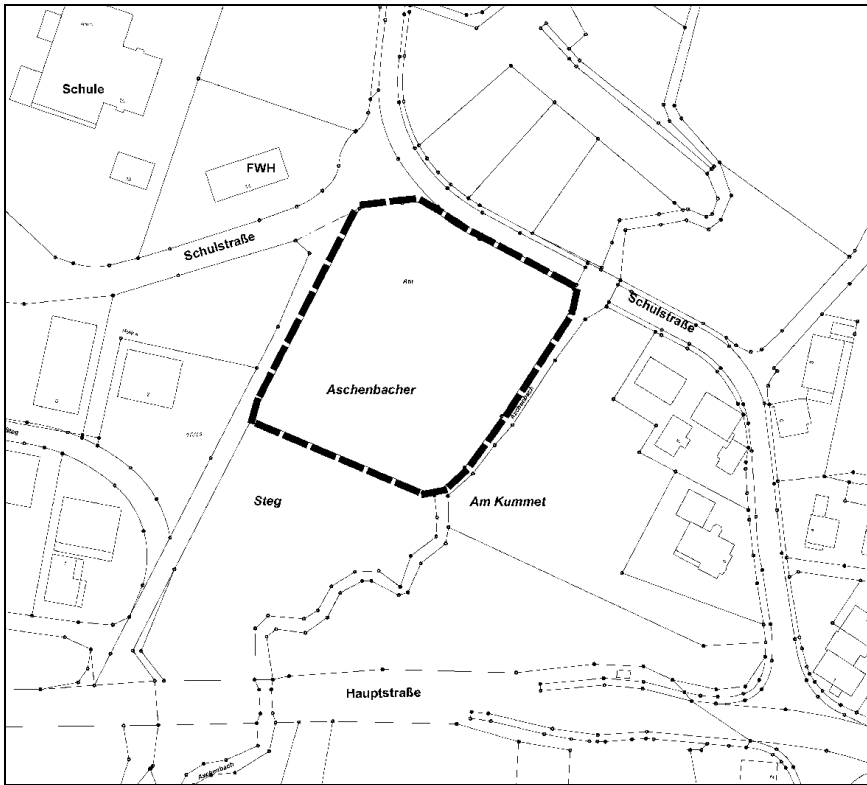
Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, der Erweiterung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks zuzustimmen und die vorgelegten Vereinbarungen abzuschließen.“

Punkt 7 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, BPLAN NR. 5 „LEBENSMITTELMARKT“ IM OT MORLES

In der Flurlage „Aschenbacher Steg“ des Ortsteils Morles soll ein Lebensmittelmarkt errichtet werden. Hierzu muss eine verbindliche Bauleitplanung für ein entsprechendes Sondergebiet erstellt werden. Änderung des Flächennutzungsplans und Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet sind hierfür Voraussetzung.

Betroffen ist das Grundstück in der Gemarkung Morles, Flur 1, Flurstück 14/2. Die Lage des Geltungsbereichs der Planung ist aus nachfolgender Abbildung ersichtlich:



Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig,

1. die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nüstal im OT Morles
2. die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Lebensmittelmarkt“ im OT Morles
3. die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden / Trägern öffentlicher Belange für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 5 im OT Morles“

Punkt 8 FESTSETZUNG DER GEWERBESTEUERKOMPENSATIONSLEISTUNG

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Der Minister

Eingegangen
02. Okt. 2020
Gemeinde NÜSTTAL



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3160 · 65021 Wiesbaden

Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal
z. Hd. Frau Bürgermeisterin
Frohnäpfel
Schulstr. 19

36167 Nüsttal

Geschäftszeichen FV5070 A-101-IV3/8
Dokument-Nr. 2020-278484
Bearbeiter/in Stefanie Malfarth
Durchwahl +49 (611) 32132287
Fax +49 (611) 327132287
E-Mail Stefanie.Malfarth@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 02. Oktober 2020

Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Frohnäpfel,

nach § 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen wird für die Gemeinde Nüsttal ein pauschaler Ausgleichsbetrag der Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von

57.338 Euro

festgesetzt.

Der Betrag wird unverzüglich nach Bereitstellung der Mittel durch den Bund auf das Konto mit der IBAN DE49 5305 0180 0086 0010 78 überwiesen..

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Dieser Bescheid ist der Gemeindevertretung bekannt zu geben (§ 50 Abs.3 HGO).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Boddenberg



Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Bescheid zur Festsetzung der Gewerbesteuerkompensationsleistung zur Kenntnis.“

Punkt 9 VERSCHIEDENES

Keine Anträge und Anfragen.

Beschluss: -entfällt-